

Regelung des Nordelbischen Kirchenarchivs über die selbstständige Vernichtung von allgemeinem Verwaltungsschriftgut¹

Vom 2. März 1999

(GVOBl. S. 65)

1 Red. Anm.: Die Verwaltungsvorschrift gilt auf dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland weiter, soweit sie der Verfassung, dem Einführungsgesetz und den weiteren von der Verfassungsgebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen nicht widerspricht oder im Einführungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wird, vgl. Teil 1 § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung.

In Ausführung von § 5 Absatz 1 des Archivgesetzes vom 11. Februar 1991 (GVOBl. S. 99) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Kassationsordnung vom 2. Februar 1999 (GVOBl. S. 57) wird folgende Regelung getroffen:

Hinweise zur Handhabung:

1. Grundsatz

1Die nachfolgend aufgeführten Aktentypen können nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist selbstständig vernichtet werden. 2Dies betrifft nur Schriftgut, das nach 1950 entstanden ist.

2. Aufbewahrungsfristen

Die jeweiligen Aufbewahrungsfristen sowie der jeweilige Fristbeginn sind der Anlage 2 nach § 12 Absatz 4 der Registraturordnung vom 24. November 1998 (Plan über die Aufbewahrungsfristen in der Registratur) zu entnehmen.

3. Ausnahmen

In den Fällen der Ausnahmen ist das Schriftgut dem kirchlichen Archiv zuzuführen.

4. Gliederung der Sachgruppen

1Der Fristenplan folgt der sachsystematischen Gliederung des nordelbischen Aktenplans „Westerländer Aktenplan“, da dieser in Zukunft am häufigsten verwendet werden wird. 2Bei Verwendung eines anderen Aktenplans sind bei der Suche nach einzelnen Aktengruppen die sachsystematischen Gruppen zu verwenden.

Gliederung des „Westerländer Aktenplans“

- 0 Organisation, Dienststellenverwaltung
- 1 Innerkirchliche Gliederung, Verfassung und Beziehung zu anderen Kirchen, Staat und Gesellschaft
- 2 Dienstrecht der Pastorinnen und Pastoren
- 3 Dienstrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 4 Verkündigung und Seelsorge
- 5 Diakonische Arbeit
- 6 Bauwesen
- 7 Finanzwesen
- 8 Vermögen
- 9 Kirchenbuch-, Meldewesen, Dokumentation

Gruppe 0 Organisation*Aktentyp*

Protokolle, Rundschreiben anderer kirchlicher Werke, Einrichtungen und Vereine

Ausnahmen

sofern keine Stellungnahmen oder Reaktionen erfolgt sind

Materialbeschaffung > > auch für Kindergarten, Gemeindekreise

Geschäftsbücher ohne Bezug zur Aktenordnung

Gruppe 1 Verfassung*Aktentyp*

Protokolle, Rundschreiben nachgeordneter, vorgesetzter oder anderer kirchlicher Stellen

Ausnahmen

sofern keine Stellungnahmen oder Reaktionen erfolgt sind

Belege (Wahlbenachrichtigungskarten, Stimmzettel, Briefwahlunterlagen) über die Durchführung der Wahlen zu kirchlichen Körperschaften

wenn das Wahlergebnis bzw. Wahlprotokoll nicht vorliegt

Prozessakten

sofern keine dauernden Rechtsverhältnisse oder historische Belange berührt sind (Zivil-, Arbeitsprozesse)

Gruppe 2 und 3 Dienstrecht der Pastorinnen und Pastoren sowie Dienstrecht der Mitarbeiter

(da beide Gruppen ähnlich sind, wurden sie zusammengelegt)

Aktentyp

Bewerbungsunterlagen von nicht berücksichtigten Personen

Ausnahmen

nach Besetzung der Stelle zurücksenden

Schriftwechsel über kurzzeitige Vertretungen

| <i>Aktentyp</i> | <i>Ausnahmen</i> |
|---|---|
| Fahrtenbücher | |
| Urlaubslisten | |
| Unterlagen über Beihilfen, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten | Unterlagen, aus denen die Art der Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, für den sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden |
| Abwicklung von Einzelfällen der Unfallversicherung und Berufsgenossenschaft | |

Gruppe 4 Verkündigung, Seelsorge

| <i>Aktentyp</i> | <i>Ausnahmen</i> |
|--|---|
| Handzettel und Anschläge für regelmäßige Gottesdienste und übliche Veranstaltungen | |
| An- und Abmeldungen, Überweisung zum Konfirmanden- oder Religionsunterricht | Es sind detaillierte Angaben zur familiären Situation vorhanden |

Gruppe 5 Diakonische Arbeit

| <i>Aktentyp</i> | <i>Ausnahmen</i> |
|---|--|
| An- und Abmeldungen zum Kindergarten/ Kindertagesstätte | Es sind detaillierte Angaben zur familiären Situation vorhanden; nur wenn Gesamtanmeldeliste existiert |

Gruppe 6 Bauwesen

| <i>Aktentyp</i> | <i>Ausnahmen</i> |
|-----------------------------------|--|
| Werkverträge und Wartungsverträge | Werk- und Wartungsverträge für Glocken und Orgel |

Aktentyp

Laufende Unterhaltung der Kirche und sonstigen kirchlichen Gebäude > > auch Kindergarten, Dienstwohnungen

Ausnahmen

Neu- und Umbau¹

Gruppe 7 Finanzwesen*Aktentyp*

Mahnschreiben

Ausnahmen

Kontoauszüge

Solllisten

Saldenlisten

Kontogegenbuch

Regelmäßige Kassenstandsberichte

Porto- und Postbücher

Kassen- u. Rechnungsbelege aller Art

Belege² zu Baumaßnahmen³, Erfüllung von Baulastverpflichtungen, besondere Anschaffungen

Sparbuch

Kassentagebuch

Gruppe 8 Vermögen*Aktentyp*

Pacht- und Mietverträge (auch Dienstwohnungen)

Ausnahmen

Abwicklung einzelner Versicherungsfälle

¹ D. h. genehmigungspflichtigen Bauvorhaben nach § 2 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Bauvorhaben vom 23. Mai 1977 (GVOBl. S. 124).

² Diese Belege sollen daher zu den jeweiligen Sachakten gelegt werden.

³ Hierunter fallen alle genehmigungspflichtigen Bauvorhaben nach § 2 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Bauvorhaben vom 23. Mai 1977 (GVOBl. S. 124)

Gruppe 9 Kirchenbuch-, Meldewesen*Aktentyp**Ausnahmen*

Umzugsmeldungen über Gemeindeglieder

Schriftwechsel über die Ausstellung pfarr-
amtlicher ZeugnisseAnlagen und Belege zu den Kirchenbüchern Kirchenein-, Kirchengaus- und -übertrittser-
(Anmeldezettel, standesamtliche Beschei- klärungen
nigungen, Amtshandlungsformulare¹)

Gemeindegliederverzeichnisse

Von jedem dritten Jahr ist ein Ausdruck oder
eine andere Übersicht dauernd aufzubewah-
ren

¹ Hier ist die Rechtsverordnung über das Kirchenbuch- und Meldewesen sowie zur Kirchenmitgliedschaft vom 17. Februar 1989 (GVOBl. S. 65) zu beachten; besonders § 14 Abs. 1 „Form der Kirchenbücher bei automatisierter Kirchenbuchführung“.